



N I E D E R S C H R I F T

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Mittwoch, den 13.12.2017
Sitzungsnummer	StvV/016/2017
Sitzungsbeginn	18:05 Uhr
Sitzungsende	21:40 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 55 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (55.0.0) zu.

Tagesordnung:

1 Fragestunde

Teil I

- 2 **Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Verlustausgleich für die Geschäftsjahre 2012 und 2013
Vorlage: 0769/17 - I/252**
- 3 **Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar
Wirtschaftsplan 2018
Vorlage: 0764/17 - I/251**
- 4 **Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Wirtschaftsplan 2018
Vorlage: 0771/17 - I/253**

- 5 **Soziale Stadt Dalheim / Altenberger Straße: Rahmenplan**
Vorlage: 0749/17 - I/248
- 6 **Neubau Feuerwehrhauptstützpunkt Wetzlar**
Vorlage: 0775/17 - I/258
- 7 **Außerplanmäßige Ausgabe beim neuangelegten Produktkonto 0260100.717500000 in Höhe von 211.280,00 € für die Erstattung von kommunalen Löschwasseranteilen durch die Stadt Wetzlar im Jahr 2017**
Vorlage: 0751/17 - I/245
- 8 **Überplanmäßige Ausgaben beim Produktkonto 0260100.035500013 (Auszahlungskonto: 0260100.840815013) in Höhe von 103.079,82 € Baukostenzuschuss Erneuerung Wasserhochbehälter Promenade**
Vorlage: 0778/17 - I/254
- 9 **KFZ-Kennzeichen "WZ"**
Einführung des Wahlrechts zwischen verschiedenen Kfz-Kennzeichen
Vorlage: 0756/17 - I/249
- 10 **Mitgliedschaft "Mayors for Peace" - Bürgermeister für den Frieden**
Vorlage: 0757/17 - I/244
- 11 **Erhebung einer Zweitwohnungssteuer**
Vorlage: 0773/17 - I/247
- 12 **Wahlen**
 - 12.1 **Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsgerichtsbezirk Wetzlar-Naunheim**
Vorlage: 0760/17 - I/250
 - 12.2 **Aufsichtsrat enwag GmbH**
Mitglied
 - 12.3 **Verbandsversammlung Abwasserverband Wetzlar**
Mitglied
 - 12.4 **Behindertenbeirat**
Mitglied
 - 12.5 **Seniorenrat**
Stellv. Mitglied
 - 12.6 **Betriebskommission Stadthallen Wetzlar**
Stellv. Mitglied
 - 12.7 **Betriebskommission Stadtreinigung Wetzlar**
Stellv. Mitglied

13 Mitteilungsvorlagen

- 13.1 194. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte" nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)
Vorlage: 0786/17 - I/262**
- 13.2 195. Vergleichende Prüfung "Aufgabenverteilung/Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen" nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)
Vorlage: 0787/17 - I/263**
- 13.3 B 49 - Lärmschutz Dalheim
Vorlage: 0785/17 - I/255**
- 13.4 Strategieprojekt der enwag
Vorlage: 0789/17 - I/256**
- 13.5 Bericht des Dezernates II
Projekte und Entscheidungen zur Fortentwicklung der Stadt Wetzlar im Jahr 2016
Vorlage: 0777/17 - I/259**

Teil II

- 14 Grundstücksankauf
Land Hessen, Straßenbauverwaltung, Hessen Mobil, Dillenburg
Vorlage: 0784/17 - I/261**
- 15 Grundstücksverkauf
Fabian Hambüchen, Koblenz
Vorlage: 0741/17 - II/54**
- 16 Grundstücksankauf
Werner Friedrich Hahn, Wetzlar
Vorlage: 0761/17 - II/62**
- 17 Grundstücksankauf
Marie Luise Lotz, Wetzlar
Vorlage: 0742/17 - II/55**
- 18 Grundstücksankauf
Martha Bender, Schwentimental
Vorlage: 0743/17 - II/56**
- 19 Grundstückstausch
Bernd Gumbel, Wetzlar
Vorlage: 0744/17 - II/57**
- 20 Grundstücksankauf
Karl-Heinz Schmidt, Wetzlar
Vorlage: 0745/17 - II/58**

- 21 Grundstücksankauf
Herbert und Ilse Hahn, Leun
Vorlage: 0747/17 - II/59**
- 22 Grundstücksankauf
Anna Hartwich, Wetzlar
Vorlage: 0748/17 - II/60**
- 23 Verschiedenes**

zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 0801/17 - III/54
vom : 01.12.2017
Fragesteller : FrkV Dr. Bohn, NPD-Fraktion

FrkV Dr. B o h n:

„Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, in der Sixt-von-Armin-Straße beklagen sich eine große Anzahl von Hauseigentümern, nahezu drei Viertel, über vehemente Schäden in ihren Gartenbereichen durch Wildschweine. Ein Anwohner, der wurde vor kurzem sogar beinahe von zwei flüchtenden Wildschweinen über den Haufen gerannt. Die massiven Schäden auf den Wiesegebieten der Stadt neben dem Hegelbach, es sind da Wiesen, die der Stadt gehören, die sind seit Jahren offenkundig. Und dort ist praktisch schon alles seit einem Jahr total aufgewühlt und die Wildschweine finden dort also keine Nahrung mehr. Und möglicherweise, weil sie dort nichts mehr finden, sind sie jetzt in die Gärten ausgewichen, deshalb meine Frage:

Was gedenkt die Stadt Wetzlar zu tun, damit Abhilfe gegen die Wildschweinplage innerhalb städtischer Wiesen und Gartenanlagen geschaffen wird?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender Volck, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, sehr geehrter Herr Dr. Bohn, die sich in den letzten Monaten häufenden Beschwerden und Mitteilungen betroffener Bürgerinnen und Bürger sowie Anmeldungen von Wildschäden seitens der Grundstückseigentümer und Landwirte, vornehmlich aus dem Bereich Hegelbachtal und Rödeberg, haben uns veranlasst, die für jagdrechtliche Angelegenheiten zuständige Behörde beim Lahn-Dill-Kreis aufzufordern, sich zusammen mit dem Jagdpächter der Wildschweinplage und der sich daraus resultierenden Probleme anzunehmen und durch Festlegung von geeigneten Maßnahmen oder Anweisungen diesem entgegenzuwirken.

Zur Information zusätzlich: Bei der Durchführung einer revierübergreifenden Drückjagd im November sind im Großbereich um den Stoppelberg nach unseren Kenntnissen, und zwar ist die auch so angelegt gewesen, weil wir im Grunde darauf hingedrängt haben, fast 60

Sauen geschossen worden. Im Januar ist eine weitere Drückjagd geplant, die sich auch auf den Jagdbezirk Wetzlar ausdehnt.“

FrkV Dr. B o h n:

„Ich habe da noch eine Zusatzfrage: Die Wildschweine verstecken sich ja in unseren Gartenanlagen, weil dort, das ist so eine Höhenanlage und ganz oben hinter den Zäunen usw., da ist Gestrüpp und sowas, da liegen die gemütlich drin, da geht die Jagd an ihnen schön vorbei. Die werden also dort, die dort in diesem Bereich sind, nicht erreicht. Deshalb ist jetzt für mich eine Zusatzfrage notwendig:

Ist es möglich, dass die Stadt im Wohngebiet eine Sondererlaubnis zur Bejagung geben kann? Wir haben ja ein Problem, dass im Wohngebiet normalerweise nicht geschossen werden darf. Gibt es da Möglichkeiten, dass die Stadt eine Ausnahmegenehmigung geben kann?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Dr. Bohn, ich verweise auf meine eben gemachten Ausführungen, die zuständige Behörde ist beim Lahn-Dill-Kreis die Untere Jagdbehörde. Wenn, dann nur diese. Die Stadt ist da der falsche Ansprechpartner. Wir sind nichtsdestotrotz als Teileigentümer oder Eigentümer von Wald und Flur bejagbarer Fläche ein Teil der Jagdgenossenschaft. Und weil bei uns auch Beschwerden aufgelaufen sind, habe ich deswegen, weil die Liegenschaften bei mir im Dezernat sind, auch darauf gedrängt, dass die Untere Jagdbehörde hier sensibilisiert wird. Was sie machen kann, auf welchen rechtlichen Grundlagen und ob sie mehr tut, als das, was bereits getan ist, werden wir dran bleiben. Ich habe darauf gedrängt, auch da will ich nochmal darauf hinweisen: Der Termin, der im Januar angesetzt ist, hatte ich vorhin auch gesagt. Weil ich entsprechende Rückmeldung geben will, aber der Eindruck, dass wir zuständig wären, den muss ich definitiv und nachhaltig deutlich hervorheben, das ist nicht der Fall (Dr. Bohn: „War nur eine Frage, danke“). Ja, entsprechend habe ich Wert darauf gelegt, sie zu beantworten.“

Frage Nr. : 0808/17 - III/55
vom : 06.12.2017
Fragesteller : Stv. Dr. Teichner, CDU-Fraktion

Stv. Dr. T e i c h n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, ich frage den Magistrat bzw. kurze Vorbemerkung:

Das Problem, dass gehbehinderte Schüler der Wetzlarer Musikschule, aber auch Gäste insbesondere bei Konzerten, die oberen Stockwerke nur mit erheblichen Schwierigkeiten mangels eines Aufzuges erreichen können, ist bekannt und bereits seit Jahren mehrmals Thema dieses Hauses gewesen. Auch sind Haushaltsmittel für das Jahr 2017 eingestellt. Meine letzte Frage diesbezüglich wurde vom Magistrat im November 2014 wie folgt beantwortet: „Nach Abstimmung usw.....kann dann Anfang des Jahres 2015 eine Vorlage für die Gremien erstellt werden.“

Meine Frage:

Wie ist der derzeitige Stand bei der geplanten Sanierung bzw. Renovierung der Musikschule, wobei mich besonders die Pläne für den Einbau bzw. Anbau eines Fahrstuhls interessieren, der den Schülern, aber auch den Besuchern den uneingeschränkten Zugang zu den oberen Etagen ermöglicht.“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Dr. Teichner, werte Stadtverordnete, ich antworte wie folgt: Im Haushaltsplan, der in der letzten Sitzungsrunde eingebracht worden ist für das kommende Jahr, ist unter der Haushaltsstelle bzw. dem Produktkonto unter der Ziffer 0420300.842100139 ein Haushaltsansatz in Höhe von 645.000 € eingestellt. Das bezieht sich auf das Thema Musikschule. Darüber hinaus teile ich Ihnen mit, dass beabsichtigt ist, im kommenden Jahr 2018 eine Entscheidungsvorlage für die dann benannte Variante durch den Magistrat vorzulegen.“

Stv. Dr. T e i c h n e r:

„Dann eine Zusatzfrage: Ich bin auch Mitglied des Fördervereins ‚Untere Stadtkirche‘, so dass sich jetzt die Frage ergibt, auch dort soll renoviert werden. Wieweit arbeitet die Stadt mit der Unteren Stadtkirche oder dem Förderverein zusammen, weil ja auch die Frage ist, ob man den Kirchenraum mitnutzen kann.“

Bmg. S e m l e r:

„Hierzu kann ich Ihnen mitteilen, das tue ich gerne, Sie dürfen davon ausgehen, dass wir intensive Gespräche auch mit unseren Nachbarn nicht nur aufnehmen werden, sondern schon seit längerem miteinander im Gespräch sind. Es ist auch mit ein Grund, weil es ist sehr diffizil, alles entsprechend miteinander abzustimmen. Warum die von Ihnen vorhin erwähnte Antwort mit Blick auf das Jahr 2015 noch tatsächlich immer in der Prüfung ist, aber wir sind sehr zuversichtlich, dass im kommenden Jahr eine abschließende Entscheidung möglich ist.“

Frage Nr. : 0809/17 - III/56
vom : 06.12.2017
Fragesteller : Stv. Lauber-Nöll, FDP-Fraktion

Stv. L a u b e r - N ö l l:

„Sehr geehrter Herr Volck, sehr geehrte Damen und Herren, bei der vorgesehenen Straßensanierung in Münchholzhausen erfolgt nach Vortrag von betroffenen Anwohnern ein größerer Teil der Baumaßnahmen in einem Gebiet mit hohem Grundwasserstand. Die Anwohner befürchten, dass dadurch die Baukosten erheblich höher werden als bisher eingeplant. Ferner besteht gemäß Vortrag der Bürger das Risiko, dass das Grundwasser unter den Hausfundamenten absinkt. In der Folge könnten sich an den Häusern deutliche Setzrisse bilden oder die Gebäude könnten sogar deutlich absacken. Der entsprechende Sachvortrag der Anwohner ist dem Magistrat bekannt. Die Bürger vertreten die Auffas-

sung, die Stadt müsse zwingend noch vor Beginn der Ausschreibung einen geotechnischen Bericht vorlegen, der zu der Angelegenheit Stellung nimmt. Nun meine Frage:

Hat der Magistrat die Bedenken der Anwohner berücksichtigt und das angemahnte geotechnische Gutachten in Auftrag gegeben und wie wirkt sich das Ergebnis auf die Terminierung der Ausschreibungen und des voraussichtlichen Baubeginns aus?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender Volck, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, sehr geehrter Herr Lauber-Nöll, der Magistrat der Stadt Wetzlar hat mit Datum vom 09.02.2015 den Jahresvertrag des Tiefbauamts für Bodengutachten vergeben. Aus dem Rahmenvertrag wurde am 09.09.2015 der Einzelauftrag für die ‚Grundhafte Erneuerung der OD Münchholzhausen‘ ausgelöst. Das Gutachten wurde daraufhin erstellt und am 15.01.2016 fertig gestellt und dem Magistrat der Stadt Wetzlar übergeben. Die erforderlichen Grundlagen für die weitere Planung, Ausschreibung und Baudurchführung liegen somit vor. Die Terminierung der Ausschreibung und des Baubeginns bleibt somit unverändert.“

Stv. L a u b e r - N ö l l:

„Vielen Dank. Ich habe noch eine kurze Nachfrage, und zwar hat mich heute die Information erreicht, dass in der Wetzlarer und Rechtenbacher Straße in Münchholzhausen 3 bis 4 m tiefe Löcher, also 6 Stück, gebohrt wurden und morgen, laut Aussage, die ich bekommen habe, ein Baubodengutachter kommt. Was hat es damit auf sich?“

Bgm. S e m l e r:

„Das kann ich aus dem Stegreif so jetzt nicht beantworten, kann ich aber gerne nachliefern.“

Frage Nr. : 0811/17 - III/57
vom : 08.12.2017
Fragesteller : Stv. Schmal, CDU-Fraktion

Stv. S c h m a l:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Volck, meine sehr geehrten Damen und Herren, meine Vorbemerkung: In § 7 Absatz 5 und 6 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Wetzlar vom 1. Januar 2014 heißt es:

(5) Die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwässer erfolgt durch die Stadt. Diese kann sich dabei Dritter bedienen. Die Entleerungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und dem Anschlussnehmer rechtzeitig vor der Entleerung bekanntgegeben. Wird eine außerplanmäßige Leerung der Grundstückskläreinrichtung notwendig, so ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dies umgehend der Stadt mitzuteilen.

(6) Für die Entleerung und Beseitigung nach Abs. 5 erhebt die Stadt Gebühren gemäß § 24 dieser Satzung.

Hiervon betroffen sind auch die im Außenbereich liegenden Vereinsheime ohne Kanalanschluss. Zu meiner Frage:

Wie viele Vereine sind im Stadtgebiet mit ihren Vereinsheimen ohne Kanalanschluss von der gebührenpflichtigen Entsorgung der Abwässer durch die Stadt Wetzlar betroffen?“

Bmg. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, sehr geehrter Herr Schmal, es sind 5 Vereine betroffen.“

Teil I

zu 2 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar Verlustausgleich für die Geschäftsjahre 2012 und 2013 Vorlage: 0769/17

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Im Kalenderjahr 2017 erfolgt der Ausgleich der Verlustviträge der Geschäftsjahre 2012 und 2013 des Eigenbetriebs Stadtreinigung Wetzlar in Höhe von 650.226,40 €.

Es erfolgt ein anteiliger Ausgleich der Unterdeckungen im Bereich „Abfallentsorgung hoheitlich“ aus den Geschäftsjahren 2012 und 2013 durch eine Entnahme aus der zweckgebundenen Rücklage dieses Hoheitsbereiches. Nach Berücksichtigung einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung erfolgt hier eine Entnahme in Höhe von 602.187,59 €.

Weiterhin erfolgt der Ausgleich der Unterdeckungen der Hilfsbetriebe sowie der Betriebe gewerblicher Art durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Eigenbetriebes in Höhe von 48.038,81 €.

zu 3 Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar Wirtschaftsplan 2018 Vorlage: 0764/17

FrkV Dr. B ü g e r stellte kritisch fest, dass der Wirtschaftsplan 2018 nur den bisherigen Status Quo fortschreibe. Auch sei in der Stellungnahme des Magistrats vom 27.11.2017 wenig konstruktiv auf das leerungsorientierte Müllmodell des Lahn-Dill-Kreises eingegangen worden. StR Kortlüke habe als Minimallösung lediglich eine moderate Absenkung der Abfallgebührenhöhe angeboten, die frühestens ab 2019 geplant sei. Außerdem schein der Dezernent eine persönliche Fehde mit dem Kreis auszukämpfen, anstatt mit diesem an einem Strang zu ziehen. Die FDP-Fraktion werde den Wirtschaftsplan 2018 ablehnen.

Stv. S ä m a n n ging auf den Verlustausgleich für die Geschäftsjahre 2012/13 ein (rd. 650.000 €) und hob den prognostizierten Jahresüberschuss 2018 in Höhe von rd. 580.000 € hervor. Die Trendwende beim Eigenbetrieb Stadtreinigung sei geschafft, das Thema werde in nächster Zeit abgehandelt sein. Einen Konflikt mit dem Lahn-Dill-Kreis halte er für nicht existent.

Stve. Dr. G ö t t l i c h e r - G ö b e l lobte die positiven Zahlen des Wirtschaftsplans 2018 nach Jahren ausgewiesener Defizite. Das Gebührenmodell des Lahn-Dill-Kreises und weitere Varianten gehören mit allen Vor- und Nachteilen, z. B. den hygienischen Aspekten, auf den Prüfstand.

StR K o r t l ü k e erklärte, dass im Frühsommer 2018 eine Gebührenabsenkung im Abfallbereich vorbereitet werde, die zum 01.01.2019 einsetzen solle. Mögliche strukturelle Veränderungen in der Gebühr stünden derzeit noch zur Diskussion. Eine persönliche Fehde mit dem Lahn-Dill-Kreis könne er nicht bestätigen.

FrkV Dr. B o h n konstatierte, dass ein Geschäftsbetrieb nicht jahrelang ein Defizit ausweisen könne. Der Ausgleich im Wirtschaftsplan sei legitim, daher werde die NPD-Fraktion der Vorlage zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (49.6.0) folgenden Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Stadtreinigung Wetzlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

**zu 4 Eigenbetrieb Wasserversorgung Wetzlar
Wirtschaftsplan 2018
Vorlage: 0771/17**

FrkV Dr. B ü g e r machte deutlich, dass eine Zustimmung zum Wirtschaftsplan nicht mit dem Einverständnis zur Preispolitik der Koalition verwechselt werden dürfe. Die FDP-Fraktion könne einem Wirtschaftsplan, der auf einer falschen Preispolitik basiere, nicht zustimmen und werde sich daher der Stimme enthalten.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (49.0.6) folgenden Beschluss:

Der Wirtschaftsplan 2018 des Eigenbetriebes Wasserversorgung Wetzlar wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

**zu 5 Soziale Stadt Dalheim / Altenberger Straße: Rahmenplan
Vorlage: 0749/17**

FrkV I h n e - K ö n e k e hob hervor, dass die Stadt Wetzlar zum dritten Mal in das Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“ aufgenommen worden sei. Mit dem Rahmenplan werde die Grundlage für die Umsetzung von zielgerichteten Maßnahmen und Aktivitäten im Sinne einer integrierten Stadtentwicklung unter maßgeblicher Bürgerbeteiligung in Dalheim geschaffen. Trotz vieler positiver Entwicklungen in den letzten Jahren gebe es noch Probleme und Herausforderungen im Quartier. Das Land habe 10 Handlungsfelder vorgegeben, in denen 53 Maßnahmen in Dalheim herausgekommen seien. Die Laufzeit betrage 10 Jahre, die die Kosten würden sich auf ca. 19 Mio. € belaufen (1/3-Finanzierung durch

Bund, Land und Kommune). Es handele sich um gut angelegtes Geld, das helfe, die Lebensqualität der Menschen in Dalheim gemeinsam mit dem dortigen Stadtteilbeirat zu verbessern. Sie bitte darum, der Vorlage zuzustimmen.

Stv. P f e i f f e r - S c h e r f berichtete von guten Erfahrungen der Stadt mit den Projekten „Soziale Stadt“ in Niedergirmes und im Westend. Sie zeigte sich optimistisch, dass auch der Rahmenplan zur Umsetzung des Programms im Stadtbezirk Dalheim/Altenberger Straße zum Erfolg führen werde. Die FW-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

FrkV Dr. B o h n und Stv. H a n t u s c h kritisierten die Kosten in Höhe von 60.000 € für die Erstellung des Rahmenplans durch ein externes Planungsbüro und vertraten die Auffassung, dass das Gutachten stadintern hätte erledigt werden können. Die NPD-Fraktion werde den Rahmenplan ablehnen.

FrkV Michael H u n d e r t m a r k beurteilte den Rahmenplan als gelungenes und aussagekräftiges Werk. Er wies auf die 1/3-Finanzierung der Gesamtkosten (ca. 19 Mio. €) durch Bund, Land und Kommune hin und machte deutlich, dass der städtische Anteil auf der Grundlage des Rahmenpapiers ca. 6,5 Mio. € über den Zeitraum von 10 Jahren betrage. Dies ermögliche z. B. den Bau des Kinder- und Familienzentrums in Dalheim. Die CDU-Fraktion bewerte das Programm „Soziale Stadt“ insgesamt als Erfolgsgeschichte und werde der Vorlage zustimmen.

FrkV Dr. B ü g e r verdeutlichte, dass es im Interesse der Stadt und von Dalheim liege, heute einen Beschluss herbeizuführen. Er habe keine inhaltliche Kritik an der guten Vorlage anzubringen, moniere aber, dass das umfangreiche Werk den Stadtverordneten nicht frühzeitig genug zugegangen sei. Er bitte für die Zukunft um einen längeren Vorlauf. Die FDP-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

OB W a g n e r unterstrich, dass ein sehr sinnvolles Städtebauförderungsprogramm mit sozialen Komponenten im Stadtbezirk Dalheim/Altenberger Straße auf den Weg gebracht worden sei. Grundlage für die Anerkennung durch das Land sei der im Jahr 2014 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Sozialstrukturatlas. Ein zustimmender Beschluss zum Rahmenplan stelle ein gutes Signal für das Quartier Dalheim dar.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (52.3.0) folgenden Beschluss:

Dem beigefügten Rahmenplan als integriertes Handlungskonzept zur Umsetzung des Programms „Soziale Stadt“ im Stadtbezirk Dalheim/Altenberger Straße wird zugestimmt.

zu 6 **Neubau Feuerwehrhauptstützpunkt Wetzlar** **Vorlage: 0775/17**

Stv. C l o o s erklärte, dass die CDU-Fraktion ausdrücklich den Neubau des Feuerwehrhauptstützpunktes Wetzlar und die damit einhergehende Modernisierung der Feuerwehr im Stadtgebiet begrüße. Man werde der Vorlage zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Der überplanmäßigen Ausgabe auf VE 2017 in Höhe von 1.417.000 € wird zugestimmt.

**zu 7 Außerplanmäßige Ausgabe beim neuangelegten Produktkonto 0260100.717500000 in Höhe von 211.280,00 € für die Erstattung von kommunalen Löschwasseranteilen durch die Stadt Wetzlar im Jahr 2017
Vorlage: 0751/17**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 211.280.00 € für die Erstattung von kommunalen Löschwasseranteilen durch die Stadt Wetzlar im Jahr 2017 zu.

**zu 8 Überplanmäßige Ausgaben beim Produktkonto 0260100.035500013 (Auszahlungskonto: 0260100.840815013) in Höhe von 103.079,82 € Baukostenzuschuss Erneuerung Wasserhochbehälter Promenade
Vorlage: 0778/17**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

Der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 103.079,82 € zum Baukostenzuschuss Löschwasser bei der Erneuerung des Wasserhochbehälters Promenade in Wetzlar wird zugestimmt.

**zu 9 KFZ-Kennzeichen "WZ"
Einführung des Wahlrechts zwischen verschiedenen Kfz-Kennzeichen
Vorlage: 0756/17**

Stv. C l o o s führte rückblickend aus, dass seinerzeit das WZ-Kennzeichen nach langen Jahren des Fehlens auf Initiative der CDU-Fraktion wieder eingeführt worden sei. Die nun anstehende Ausweitung des Werbeträgers befürworte man und werde der Vorlage zustimmen.

OB W a g n e r erläuterte, dass die Vorlage auf die Einführung einer Wahlmöglichkeit zwischen den Kfz-Kennzeichen LDK, WZ und DIL im gesamten Lahn-Dill-Kreis abziele. Dies sei mit der Bildung eines eigenen Zulassungsbezirks für die Stadt Wetzlar nicht möglich gewesen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (55.0.0) folgenden Beschluss:

1. Der Magistrat wird beauftragt, mit dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Vereinigung der Zulassungsbehörden des Lahn-Dill-Kreises und der Stadt Wetzlar vom 20.06.2012 zu vereinbaren.

2. Weiterhin wird der Magistrat beauftragt, gegenüber dem Regierungspräsidium Gießen die Aufhebung der Zusammenfassung der entsprechenden Ordnungsbehördenbezirke zu beantragen.

3. Der Magistrat wird beauftragt, gegenüber dem Land Hessen die Änderung der zulassungsrechtlichen Zuständigkeiten zu beantragen.

4. Im Übrigen wird der Magistrat ermächtigt, mit dem Lahn-Dill-Kreis eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Schaffung eines einzigen Zulassungsbezirkes abzuschließen.

zu 10 Mitgliedschaft "Mayors for Peace" - Bürgermeister für den Frieden Vorlage: 0757/17

Stv. Dr. G r e i s erinnerte an das Schreckensszenario der Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki im August 1945. Es sei höchste Zeit, einen ersten Schritt zu tun und sich für die Abschaffung der Atomwaffen einzusetzen. Da es hierzu einer breiten Bewegung bedürfe, habe die Koalition den Antrag gestellt, die Stadt möge der Organisation „Mayors for Peace“ - Bürgermeister für den Frieden beitreten. Diese sei 1982 auf Initiative des Bürgermeisters von Hiroshima gegründet worden, weltweit gehören ihr mehr als 7.300 Städte an. Allein in Hessen seien 38 Mitglieder registriert, darunter Gießen und Marburg. Wetzlar solle ebenfalls der Initiative beitreten.

Stv. B r e i d s p r e c h e r vertrat die Auffassung, dass konventionell geführte Großkriege nach Abschaffung von Atomwaffen sehr wahrscheinlicher würden. Nach 1945 sei ein Weltkrieg nur aufgrund der gegenseitigen atomaren Bedrohung der Blöcke erspart geblieben. Er habe zwar Verständnis für die Initiative der Bürgermeister von Hiroshima und Nagasaki, halte den Appell aber nicht für realistisch. Der Antrag wecke Illusionen, daher werde die CDU-Fraktion die Vorlage ablehnen.

FrkV Dr. B o h n währte unnötige Ausgaben für eine symbolische Friedensbekundung, daher werde die NPD-Fraktion der Vorlage nicht zustimmen.

FrkV Dr. B ü g e r schätzte den Antrag als „Symbol links-grüner Politik aus einer anderen Zeit“ ein. Es handele sich eindeutig um ein bundespolitisches Thema, für das Wetzlar nicht zuständig sei. Zudem zeige linke Symbolik in der Stadt politisch in eine völlig falsche Richtung.

Stv. T s c h a k e r t wies darauf hin, dass der Beitritt zur Initiative vorerst keine einzige Atombombe zum Verschwinden bringen werde. Ziel sei aber eine „moralische Führerschaft“ der beigetretenen Kommunen. Die SPD-Fraktion werde der Vorlage zustimmen.

FrkV Michael H u n d e r t m a r k machte deutlich, dass die CDU-Fraktion nicht mehr Atomwaffen auf dem Planeten befürworte. Fakt sei aber auch, dass die gegenseitige Abschreckung seit dem Abwurf zweier Atombomben nicht zu weiteren Atomkriegen geführt habe. Er stelle sich auch die Frage, was die Organisation „Mayors for Peace“ - Bürgermeister für den Frieden seit ihrer Gründung im Jahr 1982 bis heute erreicht habe.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (32.23.0) folgenden Beschluss:

Die Stadt Wetzlar tritt der Organisation „Mayors for Peace“ - Bürgermeister für den Frieden - bei.

zu 11 Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Vorlage: 0773/17

Stv. Christoph S c h ä f e r begründete den Antrag der CDU-Fraktion vom 09.11.2017. Er halte es für gerecht, Personen, die in Wetzlar ihren Zweitwohnsitz haben und die Einrichtungen der Stadt nutzen, ohne in Form von Einkommensteuer dazu beizutragen, mit einer geringfügigen Steuer zu belegen. Der Magistrat solle beauftragt werden, der Stadtverordnetenversammlung eine Satzung, z. B. nach dem Vorbild der Stadt Gießen, vorzulegen. Ausnahmen von der Regelung würden z. B. für Menschen in Seniorenheimen und für Berufstätige mit Zweitwohnsitz gelten. Vergleichbare Städte mit Zweitwohnsitzsteuer hätten damit sehr gute Erfahrungen gemacht, Erhebung und Umsetzung seien mühelos. Er sei damit einverstanden, den Beschlussantrag als Prüfungsantrag zu stellen.

FrkV I h n e - K ö n e k e signalisierte die Zustimmung der SPD-Fraktion, den Beschlussantrag in einen Prüfungsantrag umzuwandeln.

FrkV Dr. B ü g e r erklärte, dass die FDP-Fraktion nichts von einer Zweitwohnsitzsteuer halte und gegen den Antrag stimmen werde. Im Gegensatz zu Wetzlar habe die Steuer in der Universitätsstadt Gießen mit ihrem großen Anteil an Studierenden einen ganz klaren Sinn und Zweck. Er halte es für einen Schritt in die falsche Richtung, eine Bagatell- oder Neidsteuer einzuführen. Wetzlar sei eine attraktive Stadt, die um neue Bürger werben könne. Dies sei der richtige Weg anstelle zusätzlicher Steuern.

FrkV Dr. B o h n wies auf einen möglichen Verwaltungsmehraufwand durch die Zweitwohnsitzsteuer hin. Häufig habe diese nicht die gewünschten finanziellen Effekte erbracht.

StvV V o l c k verlas den Text des Prüfungsantrags, über den die Stadtverordnetenversammlung mehrheitlich (44.9.2) folgenden Beschluss fasste:

Der Magistrat der Stadt Wetzlar wird beauftragt zu prüfen, ob die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer nach dem Vorbild der Stadt Gießen oder einer anderen Stadt sinnvoll erscheint. Das Ergebnis der Prüfung ist bis zum 30.04.2018 vorzulegen.

zu 12 Wahlen

zu 12.1 Wahl einer Schiedsperson für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Naunheim Vorlage: 0760/17

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (54.0.0) folgenden Beschluss:

Für den Schiedsamsbezirk Wetzlar-Naunheim wird

Herr **Detlef Hedderich**, geb. am 22.09.1954,
Goethestraße 5, 35584 Wetzlar,

zur Schiedsperson

gewählt.

**zu 12.2 Aufsichtsrat enwag GmbH
Mitglied**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (54.0.0) Stv. Tim Brückmann zum Mitglied im Aufsichtsrat enwag GmbH.

**zu 12.3 Verbandsversammlung Abwasserverband Wetzlar
Mitglied**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (54.0.0) Peter Helmut Weber zum Mitglied in der Verbandsversammlung Abwasserverband Wetzlar.

**zu 12.4 Behindertenbeirat
Mitglied**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (54.0.0) Stve. Andrea Volk zum Mitglied im Behindertenbeirat.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (54.0.0) Stve. Andrea Lich-Brand zum stellv. Mitglied im Behindertenbeirat.

**zu 12.5 Seniorenrat
Stellv. Mitglied**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (54.0.0) Stve. Ulrike Rühl zum Mitglied im Seniorenrat.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (54.0.0) Stve. Andrea Volk zum stellv. Mitglied in den Seniorenrat.

**zu 12.6 Betriebskommission Stadthallen Wetzlar
Stellv. Mitglied**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (54.0.0) Stve. Sabrina Zeaiter zum stellv. Mitglied in der Betriebskommission Stadthallen Wetzlar.

zu 12.7 Betriebskommission Stadtreinigung Stellv. Mitglied

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung wählte einstimmig (54.0.0) Stv. Sabrina Zeaiter zum stellv. Mitglied in der Betriebskommission Stadtreinigung Wetzlar.

zu 13 Mitteilungsvorlagen

zu 13.1 194. Vergleichende Prüfung "Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte" nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) Vorlage: 0786/17

Stv. B r ü c k m a n n setzte sich mit den vom Hessischen Rechnungshof dargestellten Lösungsansätzen zur Verbesserung der finanziell mäßigen Lage Wetzlars auseinander. Kritisch zu hinterfragen seien unter anderem:

- Ergebnisverbesserungspotenzial 2015 gesamt 16,7 Mio. €
- Wirtschaftliches Ergebnisverbesserungspotenzial 2015 in Höhe von 7,6 Mio. €
- Einnahmeverbesserung von 9,1 Mio. € durch die Anhebung der Gemeindesteuern an die jeweiligen Spitzensätze
- Streichung der sog. „Freiwilligen Leistungen“
- Anpassung der Gebührenhaushalte
- Änderung der Kita-Gebühren und Einsparungspotenzial beim Kita-Personal
- Einsparungspotenzial auf dem gesamten Gebiet des Personals von 2 Mio. €
- Vergleichende Schuldenstände/Tilgungsdauern (Stichwort: Kommunaler Schutzschirm)

Der vorliegende Bericht lasse im Vergleich auch die traditionell niedrigen Gewerbesteuer-einnahmen der Stadt Wetzlar unerwähnt, so Stv. B r ü c k m a n n.

Stv. B r e i d s p r e c h e r konstatierte, dass der Bericht kein Ruhmesblatt für die Stadt darstelle. Man müsse sich ernsthaft mit den Feststellungen des Hessischen Rechnungshofs zu den Bürgerhäusern und den Personalkosten auseinandersetzen.

OB W a g n e r merkte an, dass in einzelnen Ämtern des Neuen Rathauses bereits Organisationsbetrachtungen durchgeführt worden seien. Für die Überprüfung von Strukturen seien auch weitere Mittel im Haushalt 2018/19 eingeplant.

StR K r a t k e y wandte zum Thema „Bürgerhäuser“ ein, dass der Hessische Rechnungshof keine strukturellen Unterschiede (Eigenbetrieb oder GmbH) betrachtet habe und zu einem verzerrten Ergebnis gekommen sei.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm das Ergebnis der 194. Vergleichenden Prüfung „Haushaltsstruktur 2016: Sonderstatusstädte“ des Hessischen Rechnungshofes zur Kenntnis.

**zu 13.2 195. Vergleichende Prüfung "Aufgabenverteilung/Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen" nach dem Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG)
Vorlage: 0787/17**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm das Ergebnis der 195. Vergleichenden Prüfung „Aufgabenverteilung/Finanzströme zwischen Sonderstatusstädten und Kragenkreisen“ des Hessischen Rechnungshofes zur Kenntnis.

**zu 13.3 B 49 - Lärmschutz Dalheim
Vorlage: 0785/17**

FrkV Michael H u n d e r t m a r k monierte, das Prüfungsergebnis erwecke den Anschein, dass die Maßnahme teuer gerechnet worden und der subjektive Lärmschutz Dalheim an der B 49 nicht gewollt sei. Bgm. S e m l e r verwies auf den letzten Absatz der Begründung zur Vorlage. Die Zahlen seien nicht teuer gerechnet worden, sondern es handle sich um eine sachliche Feststellung. Darüber hinaus enthalte der Rahmenplan „Soziale Stadt Dalheim“ einen Exkurs zum Thema „Lärmschutz B 49“. Der letzte Satz laute: „Aus diesem Grund sind keine weiteren Maßnahmen von Seiten der Stadt vorgesehen.“

FrkV Dr. B o h n machte deutlich, dass Lärm eine subjektive Empfindung darstelle, die nicht mit einem Messgerät ermittelt werden könne. Er schließe sich den Ansichten des Magistrats nicht an und halte den sukzessiven Aufbau des Lärmschutzes für sinnvoll.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Sachstandsbericht zum Prüfauftrag 206 der CDU-Fraktion zur Herstellung eines optischen und subjektiven Schallschutzes durch Baumpflanzungen entlang der B 49 in Dalheim zur Kenntnis.

**zu 13.4 Strategieprojekt der enwag
Vorlage: 0789/17**

StR K o r t l ü k e berichtete, dass die Gesellschafter Thüga AG und Stadt Wetzlar sich 2016 bei dem Wechsel in der enwag-Geschäftsführung auf eine Neuausrichtung der Energiewirtschaft geeinigt habe. Unter Koordination eines Beratungsunternehmens hätten Geschäftsführung und Belegschaft ein halbes Jahr intensiv an der Zukunftsstrategie der enwag gearbeitet. Die Ergebnisse seien dem Aufsichtsrat im September 2017 präsentiert worden. Die neue Strategie der enwag werde das Gesicht der Gesellschaft verändern und das Unternehmen mittel- und langfristig auf einen guten Weg bringen.

FrkV L e f è v r e bezeichnete das Strategieprojekt der enwag als kluge Entscheidung für die Zukunft. Der Energiemarkt sei von tiefgreifenden Veränderungen geprägt, daher müsse sich das Unternehmen in neuen Geschäftsfeldern bewegen, um auch künftig bestehen zu können.

Stv. T s c h a k e r t sagte zur Entwicklung der enwag-Jahresüberschüsse voraus, dass die mittlere Ausschüttung bei Beibehaltung der bisherigen Geschäftsfelder spätestens ab 2019 nicht annähernd mehr erreicht würde. Durch die neuen Geschäftsfelder steige hingegen der zusätzliche Ergebnisbetrag bereits 2022 auf 1,1 Mio. €/Jahr.

FrkV Dr. B ü g e r erklärte, dass die FDP-Fraktion für einen Erhalt der enwag als sicherer Versorger der Bevölkerung sowie der heimischen Wirtschaft mit Energie und Wasser stehe. Das Unternehmen sei bereits vor einer Neuausrichtung hervorragend aufgestellt gewesen. Er halte es für ein großes Risiko, eine ganze Umstrukturierung aus politischen Gründen zu vollziehen. Richtig sei, die Grundaufgabenstellung der enwag zu sichern.

Stv. N o a c k erinnerte daran, dass er seit 2011 in der Stadtverordnetenversammlung vergeblich Haushaltsmittel für eine Umstellung der städtischen Straßenbeleuchtung auf LED-Technik beantragt habe. Die CDU-Fraktion trage die Neuausrichtung der enwag mit.

Stv. Dr. I h m e l s verdeutlichte, dass Stadtwerke in der Größenordnung der enwag ohne Weiterentwicklung künftig keine Chance mehr hätten. Mit einem frühzeitigeren Umsteuern hätte man deutlich bessere Erfolge erzielen können.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm die Ergebnisse des Strategieprojektes der enwag zur Kenntnis.

**zu 13.5 Bericht des Dezernates II
Projekte und Entscheidungen zur Fortentwicklung der Stadt Wetzlar
im Jahr 2016
Vorlage: 0777/17**

FrkV S a r g e s ging auf herausragende Projekte/Maßnahmen ein und lobte seitens der „Grünen“ die Baumaßnahmen ohne zusätzlichen Landverbrauch sowie den Austausch alter Heizungsanlagen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht des Dezernates II über Projekte und Entscheidungen zur Fortentwicklung der Stadt Wetzlar im Jahr 2016 zur Kenntnis.

Teil II

**zu 14 Grundstücksankauf
Land Hessen, Straßenbauverwaltung, Hessen Mobil, Dillenburg
Vorlage: 0784/17**

FrkV Dr. B o h n stellte die Notwendigkeit des Rückhaltebeckens in Frage und favorisierte den Bau von Zisternen, insbesondere beim Wohnhausneubau. Bgm. S e m l e r gab an, dass oberhalb der Blasbacher Ortslage keine versiegelten Flächen vorhanden seien.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (50.3.0) folgenden Beschluss:

Dem Erwerb der Grundstücke Gemarkung Blasbach, Flur 15, Flurstück 18/3, 314 qm, und Flurstück 18/6, 139 qm groß, vom Land Hessen, Straßenbauverwaltung Hessen Mobil, Moritzstraße 16, 35683 Dillenburg, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 2,00 €/qm,
somit für insgesamt 453 qm = 906,00 €.

2.

Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 2 Monaten nach Kaufvertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch.

3.

Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Kosten evtl. erforderlicher Genehmigungen trägt die Stadt Wetzlar.

zu 15 Grundstücksverkauf
Fabian Hambüchen, Koblenz
Vorlage: 0741/17

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste einstimmig (53.0.0) folgenden Beschluss:

Dem Verkauf des städtischen Baugrundstückes Gemarkung Wetzlar, Flur 34, Flurstück 217, 719 qm groß, an Herrn Fabian Hambüchen, Keltensstraße 53, 56072 Koblenz, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt	133.015,00 €
und setzt sich wie folgt zusammen:	
Bodenwert: 719 qm x 130,00 €	93.470,00 €
zugl. Erschließungskosten 719 qm x 55,00 €	39.545,00 €
gesamt:	133.015,00 €

Der Kaufpreis beinhaltet sämtliche Erschließungsbeiträge, insbesondere die infrastrukturelle Anbindung des Grundstückes an das öffentliche Versorgungs- und Verkehrsnetz, den Abwasserbeitrag, sowie den Kostenerstattungsbetrag für Ausgleichsmaßnahmen. Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises gilt die Erschließungsbeitragspflicht gem. §§ 127 ff Baugesetzbuch in Verbindung mit der städtischen Erschließungsbeitragsatzung als endgültig abgelöst.

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsbeurkundung zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges ist der Kaufpreis mit 5 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

3.

Kommt der Erwerber seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsabschluss nicht nach, steht der Stadt Wetzlar ein Rücktrittsrecht von dem abge-

schlossenen Kaufvertrag zu. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jetzigen Erwerbers.

4.

Der Erwerber verpflichtet sich, das Grundstück innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren, gerechnet ab dem Tage der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages, entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes mit einem Wohnhaus zu bebauen und dieses fertig zu stellen.

Kommt der Erwerber dieser Bauverpflichtung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht oder nicht fristgerecht nach, steht der Stadt ein Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 456 ff. BGB zu, das durch Eintragung einer Rückauflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches dinglich gesichert wird.

Des Weiteren steht der Stadt Wetzlar ein Wiederkaufsrecht zu, wenn der Erwerber das Grundstück innerhalb einer Frist von 3 Jahren, ohne die Bauverpflichtung einzuhalten, weiterveräußert oder ein Zwangsversteigerungsverfahren eingeleitet wird. Die anlässlich einer Rückübertragung des Grundstückes auf die Stadt Wetzlar, infolge Ausübung des Wiederkaufsrechtes, entstehenden Kosten und Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Erwerbers.

Die Rückübertragung erfolgt zu dem vorstehend aufgeführten Gesamtpreis. Die Geltendmachung eines Zinsanspruches bei Rückübertragung ist ausgeschlossen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen sowie die Grunderwerbsteuer trägt der Erwerber.

6.

Der Notar verpflichtet sich, den Antrag auf Eigentumsumschreibung erst dann dem Grundbuchamt vorzulegen, wenn seitens der Stadt Wetzlar bestätigt wird, dass der Kaufpreis gezahlt ist.

7.

In dem betreffenden Grundstück befinden sich keine Hausanschlüsse für Wasser, Strom und Gas. Diese sind durch den Erwerber zu gegebener Zeit bei der enwag Energie- und Wassergesellschaft mbH zu beantragen und auf eigene Kosten herstellen zu lassen. Die Kosten für die Herstellung des Kanalanschlusses werden nach Eigentumsumschreibung von der Stadt gesondert in Rechnung gestellt.

8.

Sollte sich die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Grundstücksteilflächen für die Aufstellung eines Straßenbeleuchtungsmastes ergeben, verpflichtet sich der Erwerber gemäß § 126 Baugesetzbuch, dieser Maßnahme zuzustimmen. Diesbezüglich ist zu gegebener Zeit ein unentgeltlicher Gestattungsvertrag mit der Stadt Wetzlar abzuschließen.

9.

Das Grundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 293 „Rasselberg“. Nach Mitteilung der Rechtsnachfolgerin der damaligen Bergbauunternehmen fanden in Teilen des Geltungsbereiches in der Vergangenheit Bergbautätigkeiten statt. Dieser Umstand wurde im Bauleitplanverfahren umfassend gewürdigt. Die Stadt Wetzlar verweist insofern auf das Gutachten des Unternehmens Geonorm Gesellschaft für angewandte

Geowissenschaften mbH, Gießen, vom 14.07.2003. Dem Erwerber ist der Inhalt des vorgenannten Baugrundgutachtens bekannt.

10.

Im Zusammenhang mit der Ausführung des Neubauvorhabens sind die Empfehlungen des Baugrundgutachtens der Firma Geonorm zu beachten bzw. es sollte eine Begutachtung des Baugrundstückes hinsichtlich der Bodentragfähigkeit durchgeführt werden. Schadenersatzansprüche hinsichtlich eines evtl. Sachmangels des Grundstückes gegen die Stadt Wetzlar als Grundstücksverkäuferin werden - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.

zu 16 Grundstücksankauf
Werner Friedrich Hahn, Wetzlar
Vorlage: 0761/17

Stv. N o a c k erklärte, dass die CDU-Fraktion eine ergebnisoffene Öffentlichkeitsbeteiligung für das geplante Gewerbegebiet „Münchholzhausen Nord“ gefordert habe, was aber abgelehnt worden sei. Daher werde man dort keinem Grundstücksankauf zustimmen. Es sei aber falsch, dass der Eindruck erweckt werde, die CDU wolle das Gewerbegebiet nur verhindern oder verzögern. Stv. L a u b e r - N ö l l schloss sich inhaltlich der Argumentation von Stv. Noack an. Er vertrete eine von der FDP-Fraktion abweichende Position.

FrkV Dr. B o h n wandte sich gegen eine weitere Bodenversiegelung und teilte mit, dass die NPD-Fraktion den Grundstücksankäufen nicht zustimmen werde.

StR K r a t k e y erinnerte an den Grundsatzbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.11.2004, der mit der damaligen Mehrheit gefasst worden sei. Darauf aufbauend seien sämtliche Planungsschritte und der Ankauf von Grundstücken vollzogen worden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (36.17.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstücks Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstück 55, Landwirtschaftsfläche, In der Kuhmark, 7.731 qm, von Herrn Werner Friedrich Hahn, Gießener Straße 13, 35581 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 14,00 €/qm,
somit für 7.731 qm = 108.234,00 €

und ist innerhalb eines Monats fällig, nach dem die aufschiebende Bedingung gemäß Ziffer 2 des Beschlussantrages eingetreten und für die Stadt Wetzlar die Eintragung einer Auflassungsvormerkung in Abteilung II des Grundbuches erfolgt ist.

2.

Der Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Umstandes, dass die Stadt Wetzlar für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Kaufverträge abgeschlossen hat:

Gemarkung Münchholzhausen, Flur 2, Flurstücke 3, 4/1, 4/2, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 51, 52, 53, 54, 57 und 58 oder die Stadt Wetzlar gegenüber dem Notar schriftlich erklärt, dass sie auf die aufschiebende Bedingung verzichtet.

3.

Für den Fall, dass die aufschiebende Bedingung nicht bis zum 31.05.2018 eingetreten ist, können sich beide Parteien zur Schaffung eines rechtssicheren Zustandes durch schriftliche Erklärung gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei von dem abgeschlossenen Kaufvertrag lösen.

4.

Sollte die Stadt Wetzlar bis zum 19.11.2021 bei dem Ankauf für eines der unter Ziffer 2 aufgeführten Grundstücke einen höheren Kaufpreis als 14,00 €/qm zahlen, so verpflichtet sie sich gegenüber dem Verkäufer einen sich hieraus ergebenden Mehrbetrag (Differenz zwischen dem gezahlten Kaufpreis und dem dann aktuellen Kaufpreis) nachzuzahlen. Die Stadt Wetzlar ist berechtigt, als Ausgleich für den Vorteil des Verkäufers im Hinblick auf die bereits früher erfolgte Auszahlung einen Abschlag von 10 % auf dem Nachzahlungsbetrag vorzunehmen.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten, die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

**zu 17 Grundstücksankauf
Marie Luise Lotz, Wetzlar
Vorlage: 0742/17**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (50.3.0) folgenden Beschluss:

Dem Erwerb der Grundstücke Gemarkung Blasbach, Flur 15, Flurstück 14/1, 844 qm, und Flurstück 215/14, 853 qm groß, von Frau Marie Luise Lotz, Hauptstraße 24, 35585 Wetzlar, wird zu nachfolgenden Konditionen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 2,20 €/qm,
somit für insgesamt 1.697 qm = 3.733,40 €.

2.

Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 2 Monaten nach Kaufvertragsabschluss, frühestens jedoch nach Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Grundbuch.

3.

Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Kosten evtl. erforderlicher Genehmigungen trägt die Stadt Wetzlar.

**zu 18 Grundstücksankauf
Martha Bender, Schwentimental
Vorlage: 0743/17**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (50.3.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf der Grundstücke Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 165/22, 900 qm und Flurstück 166/22, 1.023 qm, Fläche für die Landwirtschaft, Am jungen Stück, zusammen 1.923 qm, von Frau Martha Bender, Dorfstraße 38, 24233 Schwentimental, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.
Der Kaufpreis beträgt 8,50 €/qm,
somit für 1.923 qm = **16.345,50 €**

2.
Der Kaufpreis ist innerhalb eines Monats fällig, nachdem die aufschiebende Bedingung des Kaufvertrages eingetreten und die Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches erfolgt ist.

3.
Der Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Umstandes, dass die Stadt Wetzlar für die nachfolgenden Grundstücke Kaufverträge geschlossen hat:
Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstücke 19, 20, 21 und 164/22 oder die Stadt Wetzlar gegenüber dem Notar schriftlich erklärt, dass sie auf diese aufschiebende Bedingung verzichtet.

4.
Sofern die aufschiebende Bedingung des Kaufvertrages nicht bis zum 28.02.2018 eingetreten ist, können sich die Vertragsbeteiligten zur Schaffung eines rechtssicheren Zustandes durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von dem Kaufvertrag lösen.

5.
Die Stadt Wetzlar beabsichtigt und versichert gleichzeitig, auf den zu erwerbenden Grundstücken Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstücke 165/22 und 166/22 zusammen mit den unter Ziffer 3 aufgeführten Grundstücken ein Regenrückhaltebecken zu errichten.

6.
Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

**zu 19 Grundstückstausch
Bernd Gümbel, Wetzlar
Vorlage: 0744/17**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (50.3.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstücks Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 19, Fläche für die Landwirtschaft, Am jungen Stück, 2.516 qm, von Herrn Bernd Gümbel, Bergstraße 22, 35582 Wetzlar, im Austausch gegen das städtische Grundstück Gemarkung Münchholzhäuser, Flur 9, Flurstück 21, Fläche für die Landwirtschaft, Vorm Michenloh, 2.642 qm, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt

a) 8,50 €/qm für das Grundstück Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 19, somit für 2.516 qm	=	21.386,00 €
b) 1,45 €/qm für das Grundstück Gemarkung Münchholz- hausen, Flur 9, Flurstück 21, somit für 2.642 qm	=	<u>3.830,90 €</u>
Differenzkaufpreis:		17.555,10 €

2.

Der Differenzkaufpreis ist innerhalb eines Monats fällig, nachdem die aufschiebende Bedingung des Kaufvertrages eingetreten und die Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches erfolgt ist.

3.

Der Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Umstandes, dass die Stadt Wetzlar für die nachfolgenden Grundstücke Kaufverträge geschlossen hat: Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstücke 20, 21, 164/22, 165/22 und 166/22 oder die Stadt Wetzlar gegenüber dem Notar schriftlich erklärt, dass sie auf diese aufschiebende Bedingung verzichtet.

4.

Sofern die aufschiebende Bedingung des Kaufvertrages nicht bis zum 28.02.2018 eingetreten ist, können sich die Vertragsbeteiligten zur Schaffung eines rechtssicheren Zustandes durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von dem Kaufvertrag lösen.

5.

Das an Herrn Gümbel zu veräußernde städtische Grundstück Gemarkung Münchholzhausen, Flur 9, Flurstück 21 ist verpachtet. Gemäß § 566 Bürgerliches Gesetzbuch ist der Käufer verpflichtet, in das bestehende Pachtverhältnis einzutreten.

6.

Die Stadt Wetzlar beabsichtigt und versichert gleichzeitig, auf dem zu erwerbenden Grundstück Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 19 zusammen mit den unter Ziffer 3 aufgeführten Grundstücken ein Regenrückhaltebecken zu errichten.

7.

Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

**zu 20 Grundstücksankauf
Karl-Heinz Schmidt, Wetzlar
Vorlage: 0745/17**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (50.3.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 164/22, 900 qm, Fläche für die Landwirtschaft, Am jungen Stück, von Herrn Karl-Heinz Schmidt, Wetzlarer Straße 40, 35582 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 8,50€/qm

somit für 900 qm = 7.650,00 €

und ist innerhalb eines Monats fällig, nachdem die aufschiebende Bedingung des Kaufvertrages eingetreten und die Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches erfolgt ist.

2.

Der Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Umstandes, dass die Stadt Wetzlar für die nachfolgenden Grundstücke Kaufverträge geschlossen hat: Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstücke 19, 20, 21, 165/22 und 166/22 oder die Stadt Wetzlar gegenüber dem Notar schriftlich erklärt, dass sie auf diese aufschiebende Bedingung verzichtet.

3.

Sofern die aufschiebende Bedingung des Kaufvertrages nicht bis zum 28.02.2018 eingetreten ist, können sich die Vertragsbeteiligten zur Schaffung eines rechtssicheren Zustandes durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von dem Kaufvertrag lösen.

4.

Die Stadt Wetzlar beabsichtigt und versichert gleichzeitig, auf dem zu erwerbenden Grundstück Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 164/22 zusammen mit den unter Ziffer 3 aufgeführten Grundstücken ein Regenrückhaltebecken zu errichten.

5.

Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

**zu 21 Grundstücksankauf
Herbert und Ilse Hahn, Leun
Vorlage: 0747/17**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (50.3.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstückes Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 21, Fläche für die Landwirtschaft, Am jungen Stück, 2.132 qm, von den Eheleuten Herbert und Ilse Hahn, Lindenweg 19, 35638 Leun, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 8,50 €/qm,

somit für 2.132 qm = 18.122,00 €

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb eines Monats fällig, nachdem die aufschiebende Bedingung des Kaufvertrages eingetreten und die Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches erfolgt ist.

3.

Der Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Umstandes, dass die Stadt Wetzlar für die nachfolgenden Grundstücke Kaufverträge geschlossen hat: Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstücke 19, 20, 164/22, 165/22 und 166/22 oder die Stadt Wetzlar gegenüber dem Notar schriftlich erklärt, dass sie auf diese aufschiebende Bedingung verzichtet.

4.

Sofern die aufschiebende Bedingung des Kaufvertrages nicht bis zum 28.02.2018 eingetreten ist, können sich die Vertragsbeteiligten zur Schaffung eines rechtssicheren Zustandes durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von dem Kaufvertrag lösen.

5.

Die Stadt Wetzlar beabsichtigt und versichert gleichzeitig, auf dem zu erwerbenden Grundstück Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 21 zusammen mit den unter Ziffer 3 aufgeführten Grundstücken ein Regenrückhaltebecken zu errichten.

6.

Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

**zu 22 Grundstücksankauf
Anna Hartwich, Wetzlar
Vorlage: 0748/17**

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasste mehrheitlich (50.3.0) folgenden Beschluss:

Dem Ankauf des Grundstücks Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 20, Fläche für die Landwirtschaft, Am jungen Stück, 2.265 qm, von Frau Anna Hartwich, Schulweg 1 b, 35582 Wetzlar, wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1.

Der Kaufpreis beträgt 8,50 €/qm,
somit für 2.265 qm = **19.252,50 €**

2.

Der Kaufpreis ist innerhalb eines Monats fällig, nachdem die aufschiebende Bedingung des Kaufvertrages eingetreten und die Eintragung einer Auflassungsvormerkung für die Stadt Wetzlar in Abteilung II des Grundbuches erfolgt ist.

3.

Der Kaufvertrag ist aufschiebend bedingt auf den Eintritt des Umstandes, dass die Stadt Wetzlar für die nachfolgenden Grundstücke Kaufverträge geschlossen hat: Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstücke 19, 21, 164/22, 165/22 und 166/22 oder die Stadt Wetzlar

gegenüber dem Notar schriftlich erklärt, dass sie auf diese aufschiebende Bedingung verzichtet.

4.

Sofern die aufschiebende Bedingung des Kaufvertrages nicht bis zum 28.02.2018 eingetreten ist, können sich die Vertragsbeteiligten zur Schaffung eines rechtssicheren Zustandes durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei von dem Kaufvertrag lösen.

5.

Die Stadt Wetzlar beabsichtigt und versichert gleichzeitig, auf dem zu erwerbenden Grundstück Gemarkung Dutenhofen, Flur 15, Flurstück 20 zusammen mit den unter Ziffer 3 aufgeführten Grundstücken ein Regenrückhaltebecken zu errichten.

6.

Die Notariats- und Grundbuchkosten sowie die Kosten eventuell erforderlicher Genehmigungen und die Grunderwerbsteuer trägt die Stadt Wetzlar.

zu 23 Verschiedenes

StvV Volck wünschte den Anwesenden gesegnete Weihnachten und ein gutes Neues Jahr, auch im Namen des Magistrats. Er schloss die 16. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

Volck

Gerner